

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Mietverhältnis des Ministerpräsidenten mit dem Freistaat Sachsen (1)

1. Wann hat der Ministerpräsident die in der Pressemitteilung Nr. 53/2001 des SMF mitgeteilten Mietzahlungen geleistet (1901,27 DM Kaltmiete, 2575,71 DM Warmmiete)?
2. Wann wurde der dort genannte neue Mietvertrag abgeschlossen?
3. Ist die Anpassung des Mietvertrages mit Wirkung vom 1. Juni 2001 erfolgt (Schreiben des Staatsministers der Finanzen vom 29. Mai 2001, S. 3 Abs. 1) ?
4. In welcher Höhe, wann und Rechtsgrund wurden für die gewährten Sachbezüge des MP Steuern durch den Freistaat Sachsen nachgezahlt ?
5. Wie hoch sind die allgemeinen Vorhaltekosten seit 1.1.1995, mit denen die Mieter der Schevenstraße 1 nicht belastet wurden, die also beim Freistaat verblieben sind?



Karl Nolle MdL

Dresden, den 10. September 2001

Eingegangen am: 11.09.2001

Ausgegeben am: _____



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, 23. Oktober 2001
L/K/51-VV-D51-Schevl-2/152-50772

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nollc, Fraktion SPD, Drucksache 3/4864
zum Thema „Mietverhältnis des Ministerpräsidenten mit dem Freistaat Sachsen (1)“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die oben genannte Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle beantworte ich namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung wie folgt:

- 1. Wann hat der Ministerpräsident die in der Pressemitteilung Nr. 53/2001 des SMF mitgeteilten Mietzahlungen geleistet (1.901,27 DM Kaltmiete, 2575,71 DM Warmmiete) ?*

Auf Grund der erst nach dieser Pressemitteilung vom 30.05.2001 erfolgten Entscheidung des Ministerpräsidenten vom 06.06.2001 (Pressemitteilung der SK Nr. 109/2001), den Wohnsitz im Gästehaus der Staatsregierung aufzugeben, wurde zwischen dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Ministerpräsidenten auf der Basis des geltenden Mietvertrages ein Aufhebungsvertrag geschlossen, welcher von der Beendigung der Wohnnutzung zum 31.07.01 ausgeht.

Dienstgebäude:
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon: (0351) 564 4000 / Telefax: (0351) 564 4009
E-Mail: minister@smf.sachsen.de
X 400: c=de;a=dbp;p=lsn;o=smf;s=minister
Internet: <http://www.sachsen.de/smf>
Sondertelefon (0351) 802 28 15



Gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9

Der Abschluss eines neuen Mietvertrages für zwei Monate war nicht nur wegen der kurzen Zeit wenig sinnvoll, er war auch nicht möglich, da der alte Mietvertrag bei Kündigung zum 30.06.2001 erst zum 30.09.2001 ausläuft. Eine vorzeitige Beendigung zum 31.07.2001 hätte eine Nicht-Beitreibung der Miete für August und September 2001 bedeutet und wäre somit ein Vertrag zu Lasten des Freistaates gewesen, was aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 1 SÄHO grundsätzlich nicht statthaft ist.

Bis zum 30.09.01 war es dem Ministerpräsidenten aber gestattet, weiter Umzugsgut in der Schevenstraße zu lagern. Bezüglich der geleisteten Zahlungen wird auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 3/4866 verwiesen.

Im Gästehaus der Staatsregierung Schevenstraße verbleiben die Gegenstände, die der Ministerpräsident dem Freistaat zur Ausstattung der Repräsentationsräume seit Jahren kostenlos zur Verfügung gestellt hat, insbesondere zahlreiche Gemälde, Silberleuchter, Standuhren und Möbelstücke im Wert von insgesamt rund 150.000,00 DM. Der Ministerpräsident wird diese Gegenstände erst mit Räumung des Gästehauses zurücknehmen

2. *Wann wurde der dort genannte neue Mietvertrag abgeschlossen ?*

Entfällt. Vgl. meine Antwort auf Frage 1

3. *Ist die Anpassung des Mietvertrages mit Wirkung vom 01.06.01 erfolgt (Schreiben des Staatsministers der Finanzen vom 29.05.01, Seite 3 Absatz 1) ?*

Entfällt. Vgl. meine Antwort auf Frage 1.

4. *In welcher Höhe, wann und Rechtsgrund wurden für die gewährten Sachbezüge des MP Steuern durch den Freistaat Sachsen nachgezahlt ?*

Das SMF als für die Anstellungskörperschaft Freistaat Sachsen (Arbeitgeber) Handelnder hat das für die Einhaltung der Vorschriften über die Erhebung der Lohnsteuer (§§ 38 ff EStG)

Notwendige veranlasst. Die Besteuerungsmerkmale sind durch § 39 b Abs. 1 Satz 4 EStG geschützt und dürfen deshalb nicht offenbart werden. Die Höhe der vom Freistaat Sachsen gezahlten Lohnsteuer kann aus diesem Grund nicht mitgeteilt werden.

Es wird auf Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verwiesen.

5. *Wie hoch sind die allgemeinen Vorhaltekosten seit 01.01.1995, mit denen die Mieter der Schevenstraße 1 nicht belastet wurden, die also beim Freistaat Sachsen verblieben sind?*

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen geht davon aus, dass mit „Vorhaltekosten“ die Ausgaben des Freistaates Sachsen für Miete und Bewirtschaftungskosten (ohne Personal der Sächsischen Staatskanzlei) unter Berücksichtigung der Warmmieteinnahmen des Freistaates Sachsen für das Gesamtareal „Gästehaus der Staatsregierung“ gemeint sind.

Die Ausgaben des Freistaates Sachsen für Mietzahlungen Schevenstraße 1 mit Nebenkosten wie Betriebskosten, Reparaturkosten und Wartungskosten für den genannten Zeitraum betragen insgesamt rund 1,6 Mio. DM.

Nach Abzug der erzielten Mietzahlungen für Privatnutzungen für den Zeitraum 1995 bis 2000 verbleiben danach „Vorhaltekosten“ beim Freistaat Sachsen in Höhe von ca. 1,46 Mio. DM für das Gästehaus der Staatsregierung. Dies sind rd. 243.333 DM im Jahresdurchschnitt, die der Funktion „Gästehaus der Staatsregierung“ zuzuordnen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière